



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

2. Der Streit um die Freiheitsgliederung

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

## III. Abschnitt.

Der Übersetzungsgedanke und die Streitfrage über  
die Stände der karolingischen Volksrechte.

## Erstes Kapitel.

## Die Ständekontroverse. § 19.

1. Die Ständekontroverse beschränkt sich nicht auf die Karolingerzeit. Sie betrifft eine Grundfrage der deutschen Rechtsgeschichte und zugleich eine Grundfrage nach dem Urteilen und Fühlen unseres Volkes in seiner Frühzeit. Es handelt sich um den Maßstab für diejenige Wertung des Menschen, welche für uns so auffallend und so deutlich in der verschiedenen Höhe der Wergelder und der Bußen hervortritt.

2. Den grundlegenden Maßstab sehe ich in der tief in unserer Volksüberzeugung wurzelnden »Bluttheorie«, in der Vorstellung, daß die Abkunft des Menschen auch seinen Wert bestimmt, in einer uralten Anerkennung der heute wieder modernen Bedeutung der Erbmasse<sup>1)</sup>. Auf dieser Grundlage ist m. E. die alte Freiheitsgliederung entstanden, die Bevorzugung des freien Mannes, der den alten Volksgeschlechtern entstammt, vor den Leuten anderer, namentlich unfreier Abkunft, auch wenn sie selbst oder schon in ihren Vorfahren die persönliche Freiheit erlangt hatten. Diese Grenze zwischen den altfreien Volksgenossen und den anderen Leuten, die ich als Libertinengrenze bezeichne, ist für die Standesgliederung hinsichtlich der Bußen wie hinsichtlich der Ebenburt maßgebend gewesen. Der Ausspruch des Tacitus »impares libertini argumentum libertatis« kann als Motto dieser alten Standesgliederung dienen. Die unter den Altfreien stehenden Schichten bezeichne ich nach ihrem Hauptbestandteile, den Leuten unfreier Herkunft, als »Li-

<sup>1)</sup> Standesgliederung S. 10, 76, 119, 146.

Heck, Übersetzungsprobleme.

bertinen«<sup>1)</sup>. Auch innerhalb dieser Schichten finden wir Unterschiede, namentlich eine Zweiteilung in höhere und in niedere Libertinen, die ich gleichfalls für altgermanisch halte<sup>2)</sup>. Niedere Libertinen sehe ich in den friesischen und sächsischen Laten.

Diese alte Dreiteilung tritt nach meiner Ansicht schon bei Tacitus hervor und bildet noch im Sachsenspiegel die Grundlage der Unterscheidung nach Wergeld und Bußen. Die Schöffenbaren (Freidingsleute) haben die alten Bußen der germanischen Gemeinfreien behalten, aber sie sind eine Minderzahl. Die Masse der Bevölkerung hat Bußen, die dem alten Libertinenrecht entstammen. Sie stehen teils noch in dem alten Rechtsverhältnisse des Latenstandes, teils sind sie (Landsassen, Pfleghafte, Ministerialen) Rechtsnachfolger der alten Frilinge, der höheren Libertinen. Allerdings ist die Vorstellung des unfreien Ursprungs bei Landsassen und Pfleghaften verblaßt<sup>3)</sup>; sie gelten schlechthin als Freie, die aber hinsichtlich der angeführten Merkmale und hinsichtlich der Ebenburt unter den Schöffenbaren stehen.

Dieser meiner Grundanschauung steht keine einheitliche Auffassung gegenüber. Meine Gegner nehmen verschiedenartige, zeitlich wechselnde Standesbildungen an, auf Grund ganz abweichender, z. T. auch unbekannter Werturteile<sup>4)</sup>.

3. Die Streitfrage geht zeitlich wie gesagt weit über die Karolingerzeit hinaus. Eine einigermaßen vollständige Erörterung

<sup>1)</sup> Dieses Fremdwort habe ich deshalb gewählt, weil ein ebenso geeignetes deutsches Wort nicht vorhanden ist. Das Wort »Freigelassener« wäre sachlich irreführend. Es bezeichnet nur den Mann, der noch persönlich unfrei gewesen ist und selbst freigelassen wurde. Aber nach meiner Ansicht haben diese »persönlich Freigelassenen« nur eine kleine Minderzahl innerhalb des Standes gebildet. Die große Masse bestand aus den Nachkommen der Freigelassenen, aus freigeborenen Leuten, deren Vorfahren aber unfrei gewesen waren. Die Wortverbindung »Freigelassene und ihre Nachkommen« wäre zu schwerfällig und immer noch geeignet gewesen, die persönlich Freigelassenen zu sehr in den Vordergrund zu stellen.

<sup>2)</sup> Ein anschauliches Bild von dem Bestehen und der Tiefe einer solchen nur auf Freiheitsunterschieden beruhenden Dreigliederung bietet die norwegische Begräbnisordnung, die ich unten in § 28 mitteilen und besprechen werde.

<sup>3)</sup> Vgl. über den Vorgang der Verblässung Standesgliederung S. 136 ff., 185.

<sup>4)</sup> Vgl. über die Erklärungen der altsächsischen Gliederung Standesgliederung S. 87 ff.